

Satzung der Narrenzunft Rottweil

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Rottweil“ mit dem Zusatz e.V. Die Narrenzunft Rottweil ist eine Vereinigung, deren Zweck auf die Erhaltung und Förderung des Narrenbrauchtums und zwar insbesondere durch Abhaltung und Gestaltung der alljährlichen, öffentlichen Narrensprünge in Rottweil, gerichtet ist. Die Rottweiler Fasnet ist ein alter heimischer Brauch, der bereits urkundlich bis zum Jahre 1580 zurück nachweisbar ist.

Zweck der Narrenzunft Rottweil ist auch den Kontakt zu den befreundeten Zünften, insbesondere die gewachsenen Verbindungen zu den Zünften des Viererbundes aufrecht zu erhalten. Ferner die Vermittlung des Fasnetbrauchtums gegenüber den Vereinsmitgliedern und der weiteren Bevölkerung der Stadt Rottweil sowie die Erhaltung der „Original Rottweiler Narrentypen“. Die Narrenzunft kann zu diesem Zweck auch öffentliche Veranstaltungen innerhalb des Jahres wie z. B. Ausstellungen, Informationsabende abhalten und sich an anderen kulturell bedeutenden Veranstaltungen in der Stadt Rottweil beteiligen.

Auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens betätigt sich die Narrenzunft Rottweil nicht. Damit ist die Narrenzunft eine Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 verfolgt.

Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Rottweil.

§ 2 Einnahmen

Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne sind nur zur Erfüllung des in § 1 angeführten Zwecks zu verwenden. An Mitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen, Gewinnanteile, Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Narrenzunft Rottweil können ausschließlich natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte (Narrenkarte), welche von einem Vorstands- oder Ausschussmitglied der Narrenzunft Rottweil oder einer von diesem Mitglied autorisierten Person unterzeichnet sein muss sowie der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrags. Die aktive Mitgliedskarte (Narrenkarte) berechtigt zur Teilnahme an den Narrensprüngen jedoch ausschließlich in einem zugelassenen Original Rottweiler Narrenkleid.

Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Jahres, in welchem die Mitgliedskarte (Narrenkarte) erworben wurde. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn das Vereinsmitglied bis zum 15. Januar eine neue Mitgliedskarte erwirbt. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft erst wieder mit dem Erwerb einer neuen Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene ist vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich anzuhören. Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss des Ausschusses Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen und eine Abstimmung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Ehrenmitgliedern verlängert sich die Mitgliedschaft im Verein automatisch, ohne dass es des Erwerbs einer Mitgliedskarte bedarf.

§ 4 Organe

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. die Vorstandschaft,

§ 5 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Jahr vor der Fasnacht statt. Sie wird durch die Vorstandschaft einberufen. Der Termin ist mindestens zwei Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle der Narrenzunft (Haus Hauptstraße 1 in Rottweil) sowie durch Versendung der Einladung an die Mitglieder über Email an die der Narrenzunft zuletzt bekanntgegebene Emailadresse oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, bekanntzumachen.

Auf Verlangen von 200 Vereinsmitgliedern höchstens jedoch einem Zehntel aller Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ausschuss und Vorstandschaft können im Falle der Notwendigkeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich auszuüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss und die Vorstandschaft. Wählbar sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe des Mindestbeitrages sowie über grundlegende Angelegenheiten der Zunft. Sie nimmt die Berichte des Ausschusses und der Vorstandschaft entgegen und erteilt diesen Organen Entlastung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Narrenmeister und Zunftsreiber zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und mindestens 4, höchstens 26 weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte Ausschussmitglieder neu gewählt, so dass sich überschneidende Wahlperioden ergeben.

Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in der Geschäftsführung der Narrenzunft.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss von 2/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschlossen werden.

Ausschussmitglieder die mindestens 25 Jahre aktiv im Ausschuss mitgearbeitet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen können Ausschussmitglieder, welche weniger als 25 Jahre Mitglied im Ausschuss sind, für ganz besondere Verdienste für die Rottweiler Fasnacht ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder stehen dem Ausschuss beratend bei. Sie sind berechtigt Anregungen und Anträge innerhalb des Ausschusses vorzubringen, beraten und abstimmen zu lassen. Ein eigenes Stimmrecht steht den Ehrenmitgliedern nicht zu.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Narrenmeister,
2. dem 2. Narrenmeister,
3. dem Zunftschreiber,
4. dem Zunftsäckelmeister.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Erledigung der alltäglichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins erfolgt durch die Vorstandschaft. Diese repräsentiert den Verein auch in der Öffentlichkeit. In grundsätzlichen Angelegenheiten und bei Ausgaben von mehr als 5.000,00 € hat die Vorstandschaft die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

§ 8 Narrenmeister

Der 1. Narrenmeister führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Ausschuss und im Vorstand. Sein Vertreter ist der 2. Narrenmeister.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) besteht aus dem 1. Narrenmeister und dem 2. Narrenmeister. Dieselben sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Zunftschreiber

Der Zunftscheiber führt die Niederschrift über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Ausschusses und der Vorstandschaft. Außerdem führt er den allgemeinen Schriftverkehr.

§ 10 Zunftsäckelmeister

Der Zunftsäckelmeister besorgt die Kassengeschäfte der Zunft. Für die Ein- und Auszahlungen, welche über die gewöhnlichen Tagesgeschäfte hinausgehen, hat er die Anweisung des Narrenmeisters einzuholen, sofern nicht die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft geht das gesamte Vermögen auf die Stadt Rottweil über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Rottweil, den 19.01.2013